

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

Gemeindeversammlung pro 2017

Ort: Sekundarschulhaus Letten, 8344 Bäretswil

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Vorsitz: Gemeindepräsident Teodoro Megliola

Protokoll: Gemeindeschreiber Felix Wanner

Geschäfte:

I. POLITISCHE GEMEINDE

- 1 Genehmigung Voranschlag 2018 der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil
- 2 Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung
- 3 Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES)
- 4 Genehmigung Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung
- 5 Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 90'000 für Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufe der Schule Bäretswil
- 6 Aufhebung Gemeindebeitrag an die Eishalle Bäretswil zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine von jährlich Fr. 20'000 per 1. Juli 2018
- 7 Ermächtigung des Gemeinderates zum Verkauf der Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli)

- 8 Einbürgerung von Grossgasteiger Angelika, Robin Jonathan und Lea Miranda, italienische Staatsangehörige
- 9 Einbürgerung von Henkelmann Michael, deutscher Staatsangehöriger
- 10 Einbürgerung von Rybka Tino, deutscher Staatsangehöriger

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation,
- die Ankündigung innert der gesetzlichen Frist,
- die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften,
- die Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei,
- die Auflage des Stimmregisters,

ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgten.

Als Stimmzähler werden gewählt:

1. Andreas Rutz, Am Aabach 6, 8344 Bäretswil
2. Werner Bühler, Lettenbergstr. 3, 8344 Bäretswil

Anwesend sind 165 Stimmberechtigte.

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

15 / 9.0.2

Finanzen

B Genehmigung Voranschlag 2018 der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates beschliesst:

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung 2018 und der Investitionsrechnung 2018 der Gemeinde Bäretswil wird genehmigt. Der Steuerfuss der Gemeinde Bäretswil wird neu bei 105% (Vorjahr 102%) festgesetzt.

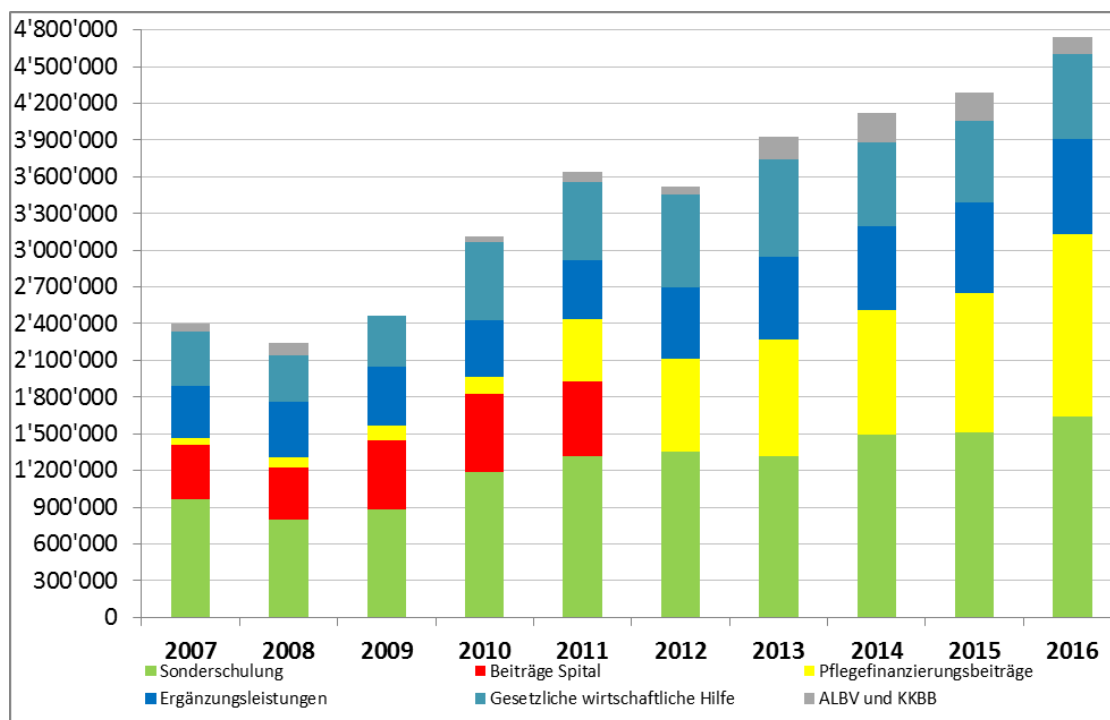
a) Aufwand der Laufenden Rechnung	Fr.	26'604'100.00
Ertrag der Laufenden Rechnung	Fr.	26'452'300.00
Aufwandüberschuss	Fr.	<u>151'800.00</u>
b) Einfacher Gemeindesteuerertrag		
Netto 100 % = Fr. 10'200'952		
Steuerfuss 105 % (Vorjahr 102 % von Fr. 10'383'333)	Fr.	<u>10'711'000.00</u>
c) Voraussichtliches Eigenkapital per 01.01.2018	Fr.	16'398'235
Kapitalentnahme 2018	Fr.	<u>151'800.00</u>
(Abschreibungen ohne Spezialfinanzierungen Fr. 1'558'200.00, davon zusätzliche Abschreibungen Fr 0.00)		
Eigenkapital per 31.12.2018	Fr.	<u>16'246'435.00</u>
d) Abschreibungen total inkl. Spezialfinanzierungen	Fr.	<u>1'683'000.00</u>
e) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	Fr.	2'931'000.00
Nettoinvestitionen im Finanzvermögen	Fr.	<u>0.00</u>
Total Investitionen	Fr.	<u>2'931'000.00</u>
(wovon für Spezialfinanzierungen	Fr.	526'000.00)
f) Verwaltungsvermögen per 01.01.2018		
gemäss Hochrechnung 2017	Fr.	16'403'050.00
Nettoinvestitionen 2018	Fr.	<u>2'931'000.00</u>
	Fr.	19'334'050.00
Abschreibungen 2018	Fr.	<u>1'851'201.00</u>

Kommentar zum Voranschlag 2018

1. Zusammenfassung

Der Voranschlag 2018 der Gemeinde Bäretswil rechnet unter Berücksichtigung einer Steuerfusserhöhung von 3 Prozent, neu 105 Prozent, mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 151'800.00.

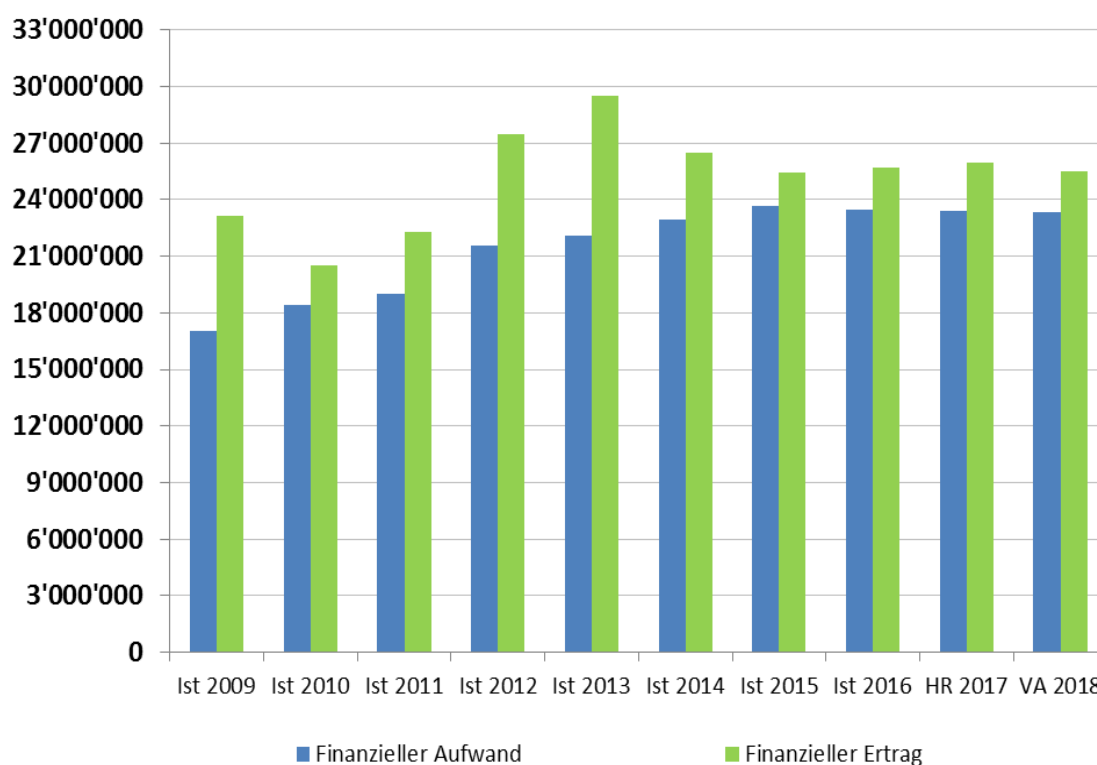
Die in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Aufwendungen für direkte Beiträge an einzelne Personen für Pflege, Ergänzungsleistungen, wirtschaftliche Hilfe und Sonderschulung, steigende Schülerzahlen in den kommenden Jahren, sinkende Steuereinnahmen und weiterhin hohe Investitionen zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur führen dazu, dass ab 2018 durch Verbesserungsmaßnahmen die Laufende Rechnung um Fr. 430'000 entlastet werden soll. Damit jedoch auch der mittelfristige Rechnungsausgleich sowie auch die nötige Selbstfinanzierung sichergestellt ist, schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor, den Steuerfuss von heute 102 % auf 105 % anzuheben.



Der Voranschlag 2018 rechnet bei einem Gesamtaufwand von Fr. 26'604'100 und einem Gesamtertrag von Fr. 26'452'300 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 151'800.

Für das laufende Jahr ist ein Ertragsüberschuss von 478'200 Franken geplant. Gemäss aktueller Hochrechnung wird das laufende Jahr leicht schlechter als geplant abschliessen. Geringere Steuereinnahmen von Fr. 600'000 können durch ungeplante Buchgewinne wie auch leichten Kostenminderungen nicht vollständig kompensiert werden.

Entwicklung finanzieller Aufwand (Aufwand abzüglich Abschreibungen, Buchverlusten und Verrechnungen) und finanzieller Ertrag (Ertrag abzüglich Buchgewinnen und Verrechnungen)



2. Details

Optimierungsmassnahmen der Laufenden Rechnung

Zur Verbesserung der Laufenden Rechnung ab dem Jahr 2018 hat der Gemeinderat insgesamt 30 Massnahmen beschlossen, welche in den kommenden Jahren die Laufende Rechnung um total Fr. 430'000 entlastet. Im Jahre 2018 sind dabei Massnahmen vorgesehen, die bereits eine Entlastung von Fr. 314'000 bewirken sollen. Neben vielen kleineren Massnahmen in der Kompetenz des Gemeinderates liegen die beiden Massnahmen, Verzicht auf Eislaufen der Schule Bäretswil sowie Reduktion des Leistungsauftrages Jugendarbeit, sollte diese definitiv erfolgen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Erhöhung der Aufwendungen für den Unterhalt der Infrastruktur ab dem Jahre 2012 um Fr. 100'000 soll um 50 % reduziert werden.

Laufende Rechnung

Aufwand

Der finanzielle Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung fällt mit Fr. 23'361'500 Fr. 281'200 (+ 1.2%) höher aus als im Voranschlag 2017 geplant und steigt im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 jedoch um bescheidene 0.3 %

Wesentliche Veränderungen zum Voranschlag 2017

Funktion	Bezeichnung	Betrag
Veränderung gebundene Ausgaben		
	Verwaltungspersonal: Teuerungsausgleich 0%, Ø Realloohnerhöhung 1.0%, 20% geringerer Gesamtbeschäftigungsgrad (Mittagsbetreuung), höhere Beiträge an Krankentaggeldversicherung, geringere Förderungsmassnahmen	Fr. -18'700
2xx	Kommunales Lehrpersonal: Ø Realloohnerhöhung 0.60%, zusätzliche Stellenprozente für Deutsch als Zweitsprache (mehr fremdsprachige Kinder), zusätzliche Klassenassistenten und Therapielektionen integrative Sonderschulung,	Fr. 101'600
2xx	Kantonales Lehrpersonal: Ø Realloohnerhöhung 0.60%, Zusätzliche Kindergartenklasse ab Schuljahr 2018/2019	Fr. 80'000
100	Zivilstandsamt Bauma: Zusatzaufwendungen für Abschlusskontrolle Nacherfassung fällt ab 01.07.2018 weg	Fr. -13'900
211	Zusätzliche Schüler im 10. Schuljahr (Berufsvorbereitungsjahr)	Fr. 48'600
220	Geringere Lektionen (Schüler) Psychomotorik und allgemeine Therapien (Lerntherapie, Psychotherapie)	Fr. -15'500
220	Zusätzliche externe Sonderschulungsmassnahmen	113'700
415	Weniger Klienten in stationären Institutionen und etwas geringere Pflegeintensität	Fr. -107'000
445	Geringere Pflagetage (weniger pflegeintensivere Klienten, etwas tiefere Normkosten)	Fr. -47'000
520	Beiträge an KVG-Verbilligung gemäss Entwicklung Vorjahre	Fr. 0
530	Ergänzungsleistung: steigende Anzahl Klienten	Fr. 39'500
580	AB 2018 Brutto-Budgetierung: Fr. 129'000 Zusätzliche Heimplatzierungen (Kinder und Erwachsene) Fr. 210'000, keine Rückerstattungen durch Heimatkanton,	Fr. 339'000
588/ 589	Neue Dienstleistungsvereinbarung mit AOZ per 01.01.2016	Fr. -8'600
Veränderung sonstiger Aufgaben		
311x	Anschaffungen Mobilien: Total Fr. 179'200 Mobiliar Gemeindeverwaltung Fr. 25'000; Skateranlage Fr. 15'500	Fr. 15'600
314x	Baulicher Unterhalt, Strassenunterhalt, sonstiger Unterhalt Tiefbau Total Fr. 1'324'300	Fr. -30'400

—	Friedhof: Weg- und Infrastruktur neue Grabfelder Fr. 25'000		
012	Keine speziellen Anlässe in 2018	Fr.	-12'600
020	Personalevaluation	Fr.	25'000
020	Bauberatungsdienstleistungen, geringere Bautätigkeit	Fr.	-65'000
110	Reduktion allgemeiner Sicherheitsdienst	Fr.	-8'000
110	Erhöhung Dienstleistungspreis für KAPO durch Kanton	Fr.	32'900
213	Beitrag an Verein Bärehuus für nachschulische Tagesbetreuung	Fr.	30'000
218	Streichung Schlittschuhlaufen Schule Bäretswil	Fr.	20'000
300	Keine kulturellen Sonderbeiträge	Fr.	-10'000
330	Zusätzlicher Beitrag an Verkehrsverein für Bänkli-Unterhalt	Fr.	5'000
340	Beitrag an Verein Skateranlage	Fr.	10'000
342	Betriebsmittelverbrauch gemäss Entwicklung Vorjahre	Fr.	-9'600
350	Reduktion Leistungsvereinbarung mit Mojuga als Versuchsphase für ein Jahr ab 01.07.2018	Fr.	-30'000
490	Gesetzliche Neuregelung ärztliche Notfallversorgung	Fr.	12'000
542	Subventionierung Elternbeiträge an vorschulische Tagesbetreuung	Fr.	15'000
582	Neue Beitragsregelung Tagesarbeitsvermittlung	Fr.	-5'500
630	Keine konkrete Beitragsprojekte für Flurwegsanierungen	Fr.	-10'000
701	Ersatz mechanische Wasseruhren durch Funkuhren	Fr.	8'000
711	Microverunreinigungsabgabe Flos Wetzikon in Betriebsrechnung Wetzikon integriert		
720	Neuregelung Provisionen Gebührenverkauf Kehrrichtentsorgung per 01.01.2016	Fr.	-5'700
770	Neukonzeption Neophytenbekämpfung 2018-2020	Fr.	10'000
800	Wegfall Beratungsdienstleistung für neues Vernetzungsprojekt	Fr.	-20'000
800	Beitrag Rutschsanierung Entwässerungsgenossenschaft Berg	Fr.	13'500
	Abschreibungen		
900	Abschreibungen nicht einbringbarer Steuerforderungen (höhere veranlagte Steuereinnahmen)	Fr.	10'000
990	Ordentliche Abschreibungen	Fr.	165'200
990	Zusätzliche Abschreibungen	Fr.	0

Ertrag

Der finanzielle Gesamtertrag der Laufenden Rechnung von Fr. 25'587'500 steigt um Fr. 23'800 (0.1 %) im Vergleich um Voranschlag 2017, verringert sich jedoch im Vergleich zum Istertrag 2016, trotz Fr. 233'338 höherem Finanzausgleich, um Fr. 103'489.

Wesentliche Veränderungen zum Voranschlag 2017

	Steuern	Fr.	-164'500
900	Zunahme Anzahl natürlicher Steuerzahler (2), Reduktion Ø steuerbares Einkommen um 0.9% gemäss Entwicklung 2017	Fr.	-85'000
900	Reduktion steuerbares Einkommen juristischer Personen	Fr.	-106'000
900	Zunahme ordentliche Steuern durch Steuerfusserhöhung um 3%	Fr.	311'000

900	Reduktion Vorjahressteuern (gemäss Entwicklung 2017)	Fr.	-200'000
900	Grundstückgewinnsteuer (gemäss Entwicklung 2016/2017)	Fr.	0
	Finanzausgleich	Fr.	-246'700
920	Ressourcenausgleich (Veränderung zu Ist 2016): Zunahme kantonale Steuerkraft + Fr. 245'000, Zunahme Steuerkraft Bärenretswil - Fr. 572'000, Zunahme Einwohner (88) + Fr. 109'000	Fr.	-218'200
920	Geografisch-/topografischer Lastenausgleich: Negative Veränderung Steuerfussmittel (-0.90) – Fr. 39'300	Fr.	-28'500
	Sonstige Ertragsveränderungen		
020	Baubewilligungsgebühren (geringere Bautätigkeit)	Fr.	-65'000
020	Verwaltungskosten für Dritte (röm.-kath. Kirchgemeinde Bauma-Bärenretswil-Fischenthal) ab 01.01.2019	Fr.	8'000
150	Zusätzliche Belegung Militärunterkunft	Fr.	21'000
445	Neue Leistungsvereinbarung mit Spitex ohne Gewinnbeteiligung	Fr.	-25'000
580	Ab 01.01.2019 Voranschlag mit Bruttokosten und –ertrag	Fr.	239'500
740	Übernahme alter Grabunterhaltsverträge in 2017 abgeschlossen, ab 2018 wieder „Normalzustand“	Fr.	-50'000
840	Gewinnbeitrag ZKB gemäss Gewinnentwicklung per 30.06.2017	Fr.	60'000
940	Zinszerfall	Fr.	-32'200

Nettoinvestitionen im Verwaltungs- und Finanzvermögen von 2,931 Mio. Franken

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von 2,931 Mio. Franken im Verwaltungsvermögen und keine Investitionen im Finanzvermögen vor. Der vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 05. Juli 2017 festgelegte Gesamtrahmen von 4.2 Mio. Franken konnte deutlich unterschritten werden.

Schwerpunkte des Investitionsprogramms 2018:

Position	Betrag	
Realisierung ICT-Konzept Schule Bärenretswil	Fr.	110'000
Erste Phase Sanierung Schwimmbad Schulhaus Letten (zusätzlich zum GR-Beschluss vom 05.07.2017)	Fr.	550'000
Erweiterung Kindergartenschulraum ab Schuljahr 2018/2019 (deutlicher günstiger als GR-Beschluss vom 05.07.2017)	Fr.	300'000
Kindergartenintegration Schulhaus Maiwinkel; Projektierung in 2018, Realisierung in 2019 (1.13 Mio. weniger Kosten in 2018)	Fr.	70'000
Sanierung Engelsteinstrasse 1. Etappe inkl. Leitungserneuerungen	Fr.	680'000
Ersatz Boschung Pony aus 2005	Fr.	150'000
Projektierungen Projekte WV Allmann; Realisierung ab 2019	Fr.	16'000
Hochwasserschutz Bettswil 2. Etappe (Fr. 135'000 auf 2019 verschoben)	Fr.	0
Diverse Gewässersanierungen	Fr.	100'000

Mit dem budgetierten Cashflow von 2.23 Mio. Franken, dem Abbau von Umlaufvermögen von 0.4 Mio. Franken und dem Liquiditätsstand von ca. 3.4 Mio. Franken per Ende 2017 können die geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Steuerfuss

Bei der Festsetzung des Steuerfusses für das kommende Jahr ist zu berücksichtigen, dass Steuerfussveränderungen erst später Auswirkungen auf die Finanzausgleichsbeiträge haben werden. Ein Steuerprozent entspricht aktuell Fr. 215'000 (Stand 31.12.2016) Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich. Wie schon in der Vergangenheit erachtet der Gemeinderat eine stabile und kontinuierliche Steuerpolitik als wesentlichen Eckpfeiler einer ausgewogenen und verlässlichen Finanzpolitik. In den vergangenen 15 Jahren blieb der Steuerfuss mit Ausnahme der Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs REFA (Einführung 2012) konstant. Mehraufwendungen konnten durch die Einwohnerentwicklung kompensiert werden.

Infolge der Mehrkosten im Bereich Bildung durch zusätzliche Schüler und den permanent steigenden Ausgaben für direkte Beiträge an Einwohner der Gemeinde und den stagnierenden Einnahmen erachtet es der Finanzausschuss als notwendig, den Steuerfuss so anzuheben, dass die mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 den Zielsetzungen des Gemeinderates entspricht.

Variante Steuerfuss	Rechnungsausgleich 2014 – 2021	Selbstfinanzierungsgrad	Cashflow-Rate	Nettoschuld pro Einw. per 31.12.2022
Ziel	Minimum 0	80 %	12.0 %	- 1'000
102 Ist	2.2 Mio.	56 %	8.2 %	-1'668
103 + 1	2.8 Mio.	59 %	8.7 %	-1'514
104 + 2	3.3 Mio.	63 %	9.2 %	-1'359
105 + 3	3.9 Mio.	66 %	9.6 %	-1'206
106 + 4	4.4 Mio.	70 %	10.1 %	-1'052

Der mittelfristige Rechnungsausgleich ist nur dank Umstellung auf HRM2 per 01.01.2019 und Verzicht auf Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu erreichen. Bei Beibehaltung HRM1 würde der mittelfristige Haushaltsausgleich deutlich verfehlt.

Abschied des Gemeinderates vom 20. September 2017

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil wie folgt festzulegen:

Laufende Rechnung

Aufwand	Fr.	26'604'100.00
Ertrag	Fr.	<u>26'452'300.00</u>
Aufwandüberschuss	Fr.	151'800.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	3'164'000.00
Einnahmen	Fr.	<u>- 233'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	2'931'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	0.00
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	0.00

Einfacher Gemeindesteuerertrag Fr. 10'200'952

Entnahme aus Eigenkapital Fr. 151'800.00

Den Steuerfuss der vereinigten politischen Gemeinde Bäretswil neu auf 105 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2017

1. Voranschlag

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag der Politischen Gemeinde Bäretswil in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung geprüft.

- Der Voranschlag weist folgende Grunddaten aus:
 - Laufende Rechnung: Aufwand Fr. 26'604'100.00
 - Ertrag Fr. 26'452'300.00
 - Aufwandüberschuss Fr. 151'800.00
 - Investitionsrechnung: Ausgaben Fr. 3'164'000.00
 - Einnahmen Fr. 233'000.00
 - Nettoinvestition Fr. 2'931'000.00
 - einfacher(100%iger) Gemeindesteuerertrag Fr. 10'200'952.00
 - Eigenkapitalentnahme Fr. 151'800.00

2. Ergebnis der Prüfung:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde ist
 - finanzrechtlich zulässig,
 - finanziell angemessen,
 - rechnerisch richtig.
- Die RPK sieht in der laufenden Rechnung noch weiteres Sparpotential, hält aber im heutigen Zeitpunkt die vom Gemeinderat im Voranschlag umgesetzten Sparmassnahmen als akzeptabel. Die RPK erwartet, dass auch in Zukunft weiteres Sparpotential lokalisiert und konsequent umgesetzt wird. Der bei 105 % festgesetzte Steuerfuss erachtet die RPK als realistisch.

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- dem Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen,
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 105 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Diskussion

keine

Abstimmung

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung 2018 und der Investitionsrechnung 2018 der Gemeinde Bäretswil wird ohne Gegenstimmen genehmigt. Der Steuerfuss der Gemeinde Bäretswil wird auf 105 % erhöht.

Gemeindeversammlung Bäretswil
Der Präsident Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Präsidiales
B Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, erlässt folgende Gebührenverordnung:

(Verordnungstext siehe im Anhang)

Weisung:

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes fällt auch die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden per 1. Januar 2018 ersatzlos weg. Mit der Aufhebung der kantonalen Verordnung ist keine rechtliche Grundlage mehr für die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren vorhanden. Diese Lücke muss jede Gemeinde mit dem Erlass einer eigenen Gebührenverordnung schliessen. Diese bildet die neue Grundlage für die Rechtmässigkeit des vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarifs. Zuständig zum Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung ist die Gemeindeversammlung.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Behörden bzw. Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest. Für die Wasser-/Abwasser- und Kehrichtgebühren sowie für die familienergänzende Kinderbetreuung haben die Stimmberechtigten schon genügende gesetzliche Grundlagen in den entsprechenden Verordnungen bzw. Reglementen geschaffen. Diese werden durch die neue Gebührenverordnung nicht tangiert und bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Diese Grundsätze werden periodisch überprüft, die Gebühren gegebenenfalls durch den Gemeinderat angepasst. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Mediothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen).

Gliederung der neuen Gebührenverordnung

Die vorliegende Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil für die einzelnen Gebühren nach Themen geordnet. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenbandbreiten, Verzicht, Fälligkeiten, Zahlungsverzug etc. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Bewährte Gebührentarife sollen beibehalten werden

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Gemeinderates wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Gebührenverordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während der Gemeinderat in diesem Rahmen den Tarif festsetzt und zusammen mit der Gemeindeverwaltung im Einzelfall anwendet. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Die bisherige Gebühren-Verordnung des Gemeinderates wird neu in einen Gebührentarif umbenannt und aufgrund der neuen Struktur der Gebührenverordnung angepasst. Das Gebühren- und Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten wird ebenfalls beibehalten. Beide Reglemente erfahren nur unwesentliche Anpassungen, sei es, weil Grundlagen geändert haben oder Aufgaben weggefallen sind.

Schlussbemerkungen

Mit der neuen Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung.

Der Gemeinderat wird die Gebührentarife unmittelbar nach der Festsetzung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung festlegen. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Einem allfälligen Rekurs gegen die Gebührentarife wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2017

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates auf Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung geprüft.

Die RPK stellt fest:

- Eine kommunale Gebührenverordnung wird auf den 1. Januar 2018 notwendig, da die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden auf diesen Zeitpunkt ersatzlos wegfällt. Die Gebührenverordnung legt lediglich den Rahmen fest. Die Bestimmung der einzelnen Tarife obliegt gemäss Gemeindeordnung dem Gemeinderat. Mit der vorliegenden Gebührenverordnung wird die kommunale Grundlage für eine Gebührenerhebung in der Gemeinde geschaffen.
- Die Gebührenverordnung orientiert sich weitgehend an der Musterverordnung des Kantons. Die Bemessungskriterien berücksichtigen das Gebot des Kostendeckungsprinzips einer Kausalabgabe. Die Verordnung bietet Gewähr, dass die Gebühren zum objektiven Wert der Leistung stehen und sich in vernünftigen Grenzen halten.
- Neu wurde die gesetzliche Grundlage für eine Gebührenermässigung oder einen Gebührenerlass für lokale Vereine, Organisationen etc. geschaffen (Legitimation für nicht kostendeckende Gebühren).
- Die Tarifentwürfe bewegen sich im bisherigen Rahmen. Es sind keine finanziellen Auswirkungen gegenüber der bisherigen Lösung zu erwarten.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der Gebührenverordnung.

Diskussion

Fred Freier fragt, was für einen Mehraufwand die neue Gebührenordnung für die Gemeindebehördenmitglieder bedeuten würde? T. Megliola erklärt, dass für die Behörden kein Mehraufwand resultiere.

Abstimmung

Die Gebührenverordnung wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Gemeindeversammlung Bäretswil
Der Präsident Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Gebührenverordnung

der Gemeinde Bäretswil (GebV)

vom 13. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Aufwandüberschuss	161
Eigenkapital per 31.12.2018.....	161
Verwaltungsvermögen per 31.12.2018.....	162
Funk-tion	164
Bezeichnung	164
Nettoinvestitionen im Verwaltungs- und Finanzvermögen von 2,931 Mio. Franken.....	166
Steuerfuss.....	167
Die Gemeindeversammlung Bäretswil erlässt folgende Gebührenverordnung (GebV):.....	177
I. Allgemeine Bestimmungen	177
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	177
Art. 2 Gebührenpflicht.....	177
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	177
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	177
Art. 5 Gebührentarif	178
Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung	178
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	178
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	178
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	179
Art. 10 Kostenvorschuss	179
Art. 11 Mehrwertsteuer	179
Art. 12 Fälligkeit.....	179
Art. 13 Verzugszins	179
Art. 14 Gebührenverfügung	179
Art. 15 Mahnung und Betreibung	180
Art. 16 Verjährung	180
II. Die einzelnen Gebühren.....	180
<i>Verwaltung allgemein</i>	180
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	180
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	180
<i>Bauwesen.....</i>	180
Art. 19 Grundlagen	180
Art. 20 Gebührenbemessung	181

Art. 21 Gebührenrahmen	181
Art. 22 Gebührenreduktion.....	181
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	181
Art. 24 Planungen	181
Art. 25 Natur- und Heimatschutz	182
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	182
Art. 26 Mediothek	182
Art. 27 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.	182
Bürgerrecht	182
Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer	182
Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer	182
Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen	182
Art. 31 Zusätzliche Gebühren	183
Einwohnerregister/Meldewesen	183
Art. 32 Bevölkerungswesen.....	183
Art. 33 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	183
Feuerwehr- und Zivilschutzwesen	183
Art. 34 Einsätze der Feuerwehr	183
Art. 35 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen.....	183
Finanzen und Steuern	184
Art. 36 Steuerausweise.....	184
Friedhofswesen	184
Art. 37 Bestattungskosten.....	184
Art. 38 Grabmieten.....	184
Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege	184
Lebensmittelkontrolle.....	184
Art. 40 Lebensmittelkontrolle	184
Polizeiwesen	184
Art. 41 Gastgewerbepatente.....	184
Art. 42 Hinausschieben der Schliessungstuden	185
Art. 43 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	185
Art. 44 Alkohol- und Nikotintestkäufe.....	185
Art. 45 Hunde.....	185
Art. 46 Waffenerwerbsscheine	185
Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	185
Schulwesen	185

Art. 48 Freiwillige Angebote der Schule	185
Art. 49 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	186
Art. 50 Schulgänzende Betreuung	186
Nutzung öffentlichen Grundes	186
Art. 51 Parkierungsgebühren	186
Art. 52 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	186
Rechtspflege	186
Art. 53 Wiedererwägungsgesuche	186
Art. 54 Neubeurteilungen	186
Art. 55 Friedensrichter	187
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	187
Art. 56 Übergangsbestimmung	187
Art. 57 Inkrafttreten	187
1. „Geltungsbereich“	191
1. Geltungsbereich	197
2. Massgebendes Einkommen	197
3. Haushaltgrösse	197
4. Vergünstigungen	197
5. Familienformen	197
6. Alimentenzahlungen	198
7. Essenskosten	198
8. Höchstarif	198
9. Selbstständig Erwerbstätige	198
10. Ausbildung	198
11. Härtefälle	198
12. Berechnung der Elternbeiträge	198
13. Fehlende, zu späte oder falsche Angaben	199
14. Wegzug	199
15. Anhang	200

Die Gemeindeversammlung Bäretswil erlässt folgende Gebührenverordnung (GebV):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde Bäretswil benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,

c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bäretswil haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine, Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen odg.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5 % verzinst.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide odg. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden in der Regel pauschaliert erhoben. Die Pauschalen werden aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes für die verschiedenen Prüfungs- und Kontrolleinheiten bemessen.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches bzw. einer Bewilligungseinheit und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Für Vorentscheide wird die Gebühr um max. 70 % reduziert, sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neu Beurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um höchstens 50 %,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %
- c. Beim Rückzug von Baugesuchen (vor Fällung des Entscheides) wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens angemessen reduziert.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in

der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 Mediothek

¹ Für die Benützung der Mediothek werden eine einmalige Einschreibgebühr und Jahresgebühren erhoben. Die Gebühren dafür betragen je nach Kategorie bis max. 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.

Art. 27 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen, Mehrzweckhalle udg. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind. Für ortsansässige Vereine und Bärenswiler Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen sind die Gebühren nicht kostendeckend zu gestalten, mit Ausnahme von Grossveranstaltungen mit kommerziellem Charakter.

Bürgerrecht

Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Behandlungsgebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt max. 200 Franken.

² Die Behandlungsgebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 50 Franken.

Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 1'000 Franken.

Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Bei einer ablehnenden Entscheidung des Gemeinderates wird die Gebühr um 50 % ermässigt. Wird eine Entscheidung der Gemeindeversammlung verlangt, ist die volle Gebühr geschuldet.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach dem bisherigen Aufwand.

Art. 31 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerregister/Meldewesen

Art. 32 Bevölkerungswesen

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 33 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist - soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig - für Vereine und Parteien mit Sitz in Bäretswil unentgeltlich.

Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 34 Einsätze der Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 35 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Pro Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers können Gebühren bis max. 200 Franken erhoben werden.

Finanzen und Steuern

Art. 36 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 37 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener von innerhalb des Kantons Zürich nach Bäretswil bzw. ins Krematorium Rüti trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Bäretswil hatten, legt der Gemeinderat Bäretswil die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 38 Grabmieten

Für Familiengrabplätze wird für die Dauer der Miete eine einmalige Mietgebühr pro m² erhoben. Der Tarif wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bäretswil bemessen sich nach Aufwand und werden der anordnungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden oder die Beschriftung von Urnennischenwand und Gemeinschaftsgrab, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 40 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. In besonders leichten Fällen kann auf das Erheben einer Gebühr verzichtet werden.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand mit einem Verwaltungszuschlag weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 41 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

² Für Festwirtschaften im Rahmen der Chilbi und für andere Dorffeste kann eine reduzierte Gebühr erhoben oder gänzlich darauf verzichtet werden.

Art. 42 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal 150 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'500 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine Kontrollgebühr von 300 Franken erhoben werden.

Art. 43 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 44 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

Art. 45 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde Bäretswil gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat.

Art. 46 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkäufe, Spielbewilligungen, Plakatabbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 48 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

- Musikschule

Art. 49 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen odg. Gebühren bis höchstens 100 Franken. Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden keine Gebühren erhoben.

Art. 50 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 51 Parkierungsgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² In der Tiefgarage der Mehrzweckhalle können Bezugsberechtigten Jahresparkkarten ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung und die Höhe der Gebühr legt der Gemeinderat fest.

Art. 52 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inkl. die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben. Für Festwirtschaften im Rahmen der Chilbi oder für andere Dorffeste kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

Rechtspflege

Art. 53 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 54 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt 300 bis 1'500 Franken.

Art. 55 Friedensrichter

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 56 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:

Teodoro Megliola

Der Gemeindeschreiber:

Felix Wanner

Protokoll

der Gemeindeversammlung Bäretswil

vom 13. Dezember 2017

17 / 5.3.1

Soziales

B Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES)

Antrag:

Der Vorstand des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES) unterbreitet der Gemeindeversammlung folgenden Antrag:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) sei zu genehmigen.
2. Vorbehalten bleibt die Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.
3. Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019

Weisung:

Die Vorlage in Kürze

Das neue Gemeindegesetz (nGG) zwingt die Zweckverbände, ihre Verbandsstatuten zu revidieren und auf das neue Recht anzupassen. In den vorliegenden total revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) wurden die bisherigen Kompetenzregelungen und heute gelebten Kostenverteiler übernommen und dort präzisiert, wo der Gesetzgeber dies verlangte. Im Wesentlichen betrifft dies die Stärkung der demokratischen Rechte, die Vermögensfähigkeit des Zweckverbandes, d.h., dass Investitionen nicht mehr mit den Verbandsgemeinden abzurechnen sind, sondern z.B. durch Darlehen finanziert werden müssen. Die Bestimmungen der Muster-Statuten des kantonalen Gemeindeamtes wurden weitgehend übernommen.

Allgemeine Bemerkungen

Das neue Gemeindegesetz (nGG), welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, führt dazu, dass alle Zweckverbände ihre Verbandsstatuten überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen.

Der Kanton empfiehlt die Verbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Eine Teilrevision macht in der Tat keinen Sinn. Die Lesbarkeit würde arg in Mitleidenschaft gezogen.

Der Vorstand (Vertreter aus den 11 Verbandsgemeinden) vertritt grundsätzlich die Meinung, dass weder in finanzieller Hinsicht noch in den gelebten Strukturen wesentliche Änderungen vorgenommen werden sollten, haben sie sich seit Gründung des Zweckverbandes im Jahre 2012 doch bewährt.

Die totalrevidierten Verbandsstatuten des ZV KES halten sich weitgehend an die Musterstatuten des Kantons, ergänzt mit den eigenen Regelungen gemäss bestehender Statuten, soweit diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen. Aufgrund der Vorprüfung durch das kant. Gemeindeamt wurden einzelne Präzisierungen vorgenommen, die in der nachstehenden Fassung bereits integriert sind.

Die wesentlichsten durch das neue Gemeindegesetz verursachten Neuerungen betreffen die Stärkung der demokratischen Mitsprache der Stimmbürger, sowie die Vermögensfähigkeit der Zweckverbände. Da der Zweckverband ZV KES in absehbarer Zeit keine Investitionen tätigen wird, spielt die Vermögensfähigkeit für diesen Zweckverband eine untergeordnete Rolle.

Mit der Totalrevision erhält der Zweckverband ZV KES dem neuen Gemeindegesetz entsprechende, zeitgemässe Verbandsstatuten.

Damit die total revidierten Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft treten können, sind sie durch alle Verbandsgemeinden zu genehmigen. Es braucht dazu eine Einstimmigkeit.

Der Totalrevision der Verbandsstatuten haben der Vorstand des ZV KES wie auch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des ZV KES ihre Zustimmung gegeben.

Abschied des Gemeinderates vom 20. September 2017

1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) zu. Der Gemeindeversammlung wird empfohlen, die Totalrevision der Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsgemeinden zu genehmigen.
2. Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES) vom 27. Juni 2017

1. Die RPK hat die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten, gültig ab 1. Januar 2019, in der vom Vorstand beschlossenen Fassung vom 22. Juni 2017 geprüft.
2. Die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und des Vorstandes bleibt unverändert (Art. 10 Ziff. 3, Art. 13 Ziff. 1, Art. 19 Ziff. 5), ebenso die Kostenverteilung der allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, des Kernangebots KESB und der Berufsbeistandschaft (Art. 33b, Art. 33c)

3. Neu wird das Stimmrecht für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft in den Statuten ausdrücklich geregelt. Bei Vorlagen und Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft betreffen, sind nur die Stimmberechtigten, Gemeindevorstände und Mitglieder des Verbandsvorstandes von denjenigen Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, welche diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben (Art. 8 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3).
4. Die RPK beantragt den Stimmberechtigten den Verbandsgemeinden des ZV KES Bezirk Hinwil dem Antrag des Verbandsvorstandes zuzustimmen und die Totalrevision der Statuten zu genehmigen.

Diskussion

keine

Abstimmung

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES) wird unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsgemeinden ohne Gegenstimmen genehmigt.

Gemeindeversammlung Bäretswil	
Der Präsident	Der Schreiber
T. Megliola	F. Wanner

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

18 / 5.2.2.4

Bildung
B Genehmigung Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Das folgende Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.

Weisung:

Mit Beschluss vom 14. Juni 2017 genehmigte die Gemeindeversammlung das Elternbeitragsreglement für die nachschulische Kinderbetreuung, welches seit 1. August 2017 in Kraft ist. In einem zweiten, bereits angekündigten, Schritt wurde nun die Subventionierung der Elternbeiträge für die vorschulische Kinderbetreuung ins Reglement integriert. Das bereits genehmigte Reglement hat, bis auf die zwei nachfolgenden Ergänzungen, keine Anpassungen erfahren.

Folgende zwei Ergänzungen (fetter Schriftzug) wurden mit der Integration der vorschulischen familienergänzenden Betreuung im Elternbeitragsreglement vorgenommen;

1. „Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, die durch die Gemeinde betrieben wird, mit der die Gemeinde Bäretswil eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistung und Tarife von der Gemeinde Bäretswil schriftlich anerkannt werden und**
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Bäretswil haben und
- c) berufstätig sind, d. h. beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit beziehen oder
- d) aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die soziale Indikation kann durch die Schulbehörde oder das Sozialamt festgestellt werden.“**

Der Gemeinderat erachtet das aktuelle Betreuungsangebot in Bäretswil als zu bescheiden und hat deshalb bewusst die Möglichkeit eingeräumt, dass Familien auch Betreuungsange-

bote ausserhalb von Bäretswil nutzen können. Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen gelten Kinderkrippen und -tagesstätten, Horte, Schülerclubs sowie Tagesfamilien, welche Mitglieder beim Tagesfamilienverein Zürcher Oberland sind.

Ausserdem wurde mit der Ergänzung der „Sozialen Indikation“ die Möglichkeit geschaffen, dass die Schulbehörde oder das Sozialamt Familien unterstützen können, welche die Voraussetzung der Betreuung während der Arbeits- und Wegzeit (Ziffer 1 c) nicht erfüllen. Dies beispielsweise zur Entlastung bei einer schwierigen Familiensituation oder zur Unterstützung bei der Stellensuche.

Als Basis für das Elternbeitragsreglement wurde das harmonisierte Beitragsmodell des Bezirks Hinwil verwendet. Dieses sieht eine direkte Subventionierung von Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit des Familieneinkommens vor. Die Erziehungsberechtigten können Anspruch auf eine Subventionierung des zu leistenden Beitrags der durchführenden Institution bei der Gemeinde geltend machen. Der Höchstattarif wird dabei vom jeweiligen Anbieter aufgrund der Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet oder in einer Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Bäretswil festgelegt.

Die Tariftabelle sieht wie folgt aus:

Kostenanteil der Eltern in % in Abhängigkeit des massgebenden Bruttoeinkommens inkl. 10 % des Vermögens und der Haushaltgrösse

Massgebendes Einkommen in Fr.	Haushaltsgrösse		
	2 Personen	3 Personen	4 Personen
0	25 %	20 %	15 %
40'000	25 %	20 %	15 %
45'000	32 %	27 %	22 %
50'000	39 %	34 %	29 %
55'000	46 %	41 %	35 %
60'000	53 %	47 %	41 %
65'000	60 %	53 %	47 %
70'000	67 %	60 %	53 %
75'000	74 %	67 %	59 %
80'000	81 %	73 %	65 %
85'000	88 %	79 %	70 %
90'000	94 %	85 %	75 %
95'000	100 %	90 %	80 %
100'000		95 %	85 %
105'000		100 %	90 %
110'000			95 %

115'000			100 %
---------	--	--	-------

Der Gemeinderat rechnet mit jährlichen Kosten für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung von Fr. 25'000 – Fr. 40'000. Die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Rahmen des Budgets über Fr. 30'000 liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Die Auszahlung von Elternbeiträgen für die vor- und nachschulische familienergänzende Kinderbetreuung stellt eine neue Aufgabe dar. Gemäss Art. 26 Lit. c) der Gemeindeordnung sind im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 in der Kompetenz des Gemeinderates. Für die gesamte Organisation und Abwicklung der Subventionszahlungen an die Eltern wird mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 3 Stellenprozenten gerechnet. Diese Folgekosten fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat die Administrationsaufwände von ca. 3 Stellenprozenten an der Sitzung vom 20. September 2017 bewilligt.

Mit dem neuen Reglement wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird. Es erhalten diejenigen Eltern Beiträge für die Betreuung ihrer Kinder während ihrer Arbeitszeit, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf Beiträge angewiesen sind. Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf eine von der Sozialvorständekonferenz im März 2011 verabschiedete und den Gemeinden des Bezirks Hinwil zur Umsetzung empfohlene Grundlage. Ziel ist, bezirkswweit eine vergleichbare Subventionspraxis zu erreichen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 das ergänzte Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2017

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates, das Elternbeitragsreglements für familienergänzende Kinderbetreuung zu genehmigen, geprüft:

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Diskussion

keine

Abstimmung

Das Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Gemeindeversammlung Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner



Elternbeitragsreglement (EBR) Familienergänzende Kinderbetreuung

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Massgebendes Einkommen	3
3. Haushaltgrösse	3
4. Vergünstigungen	3
5. Familienformen	3
6. Alimentenzahlungen	4
7. Essenskosten	4
8. Höchstarif	4
9. Selbstständig Erwerbstätige	4
10. Ausbildung	4
11. Härtefälle	4
12. Berechnung der Elternbeiträge	4
13. Fehlende, zu späte oder falsche Angaben	5
14. Wegzug	5
15. Anhang	6

1. Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, die durch die Gemeinde betrieben wird, mit der die Gemeinde Bärenschwil eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistung und Tarife von der Gemeinde Bärenschwil schriftlich anerkannt werden und
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Bärenschwil haben und
- c) berufstätig sind, d.h. beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit beziehen oder
- d) aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die soziale Indikation kann durch die Schulbehörde oder das Sozialamt festgestellt werden.

Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten:

- a) Kinderkrippen und Kindertagesstätten
- b) Horte
- c) Schülerclubs
- d) Tagesfamilien, welche Mitglied sind beim Tagesfamilienverein Zürcher Oberland

2. Massgebendes Einkommen

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben.

Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger und/oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungsleistungen, Stipendien, Alimenten und Renten zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss letzter Steuereinschätzung oder Steuererklärung Punkt 35.

3. Haushaltgrösse

Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verwendung des Familieneinkommens und wird somit bei der Berechnung des Kostenanteils für die Betreuung berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, PartnerIn und deren Kind/Kinder sowie allenfalls weitere unterstützungsbedürftige Personen.

4. Vergünstigungen

Werden mehrere Kinder von beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ab dem zweiten Kind ein Rabatt von 10% pro weiteres betreutes Kind gewährt. Der Rabatt wird für das Kind mit weniger Betreuungsstunden gewährt.

5. Familienformen

Konkubinats-, Patchworkfamilien oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.

6. Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.

7. Essenskosten

Die Essenskosten sind von der Gemeinde nicht subventioniert.

Die Essensbeiträge werden den Eltern, unabhängig davon ob sie Subventionsbeiträge erhalten, direkt von der Institution in Rechnung gestellt.

8. Höchstarif

Als Höchstarif gilt derjenige Tarif, welcher vom jeweiligen Anbieter aufgrund der Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet und von der Gemeinde schriftlich bestätigt oder in einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Bärenswil festgelegt worden ist.

Essensbeiträge werden den Eltern gemäss Punkt 7 dieses Reglements separat in Rechnung gestellt.

9. Selbstständig Erwerbstätige

Selbstständig erwerbstätige Erziehungsberechtigte bezahlen grundsätzlich den Höchstarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder machen einen Härtefall geltend. Für die Berechnung und Beurteilung ist die Gemeinde Bärenswil oder die von der Gemeinde Bärenswil bezeichnete Stelle zuständig.

Wird lediglich ein Nebeneinkommen durch eine selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

10. Ausbildung

Sind die Eltern in Erstausbildung, gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen. Bei Zweitausbildungen werden in Ausnahmefällen mit Antrag und entsprechender Begründung an die zuständige Gemeindestelle finanzielle Beiträge geprüft.

11. Härtefälle

In Härtefallsituationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle in der Gemeinde wenden. Verlieren Eltern ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos, können die Subventionsbeiträge für die Kinderbetreuung noch während maximal 3 Monate ausgerichtet werden.

12. Berechnung der Elternbeiträge

Die Berechnung bzw. allfällige Anpassung des Elternbeitrages durch die zuständige Stelle bei der Gemeinde Bärenswil oder der Betreuungseinrichtung mit Leistungsvereinbarung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Veränderungen der Familien- und Einkommensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Veränderungen, die zu einer Anpassung des Tarifs führen, werden auf den der Meldung folgenden Monat berücksichtigt.

Eine Verringerung der Betreuungstage bzw. – stunden müssen schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gemeldet werden.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens Fr. 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert. Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung einer Situationsveränderung nicht zurückerstattet.

13. Fehlende, zu späte oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Höchstarif in Rechnung gestellt.

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Gemeinde Bärenswil bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

14. Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum dahin.

Dieses Reglement wurde am 13. Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung Bärenswil genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

15. Anhang

Tariftabelle

bei Bruttoeinkommen inkl. 10% Vermögen

Kostenanteil der Eltern in % in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens und der Haushaltgrösse

Massgebendes Einkommen in Fr.	Haushaltsgrösse		
	2 Personen	3 Personen	4 Personen
0	25%	20%	15%
40'000	25%	20%	15%
45'000	32%	27%	22%
50'000	39%	34%	29%
55'000	46%	41%	35%
60'000	53%	47%	41%
65'000	60%	53%	47%
70'000	67%	60%	53%
75'000	74%	67%	59%
80'000	81%	73%	65%
85'000	88%	79%	70%
90'000	94%	85%	75%
95'000	100%	90%	80%
100'000		95%	85%
105'000		100%	90%
110'000			95%
115'000			100%

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

19 / 0.7.7.2

Bildung

B Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 90'000 für Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufe der Schule Bäretswil

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Für die Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufe wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 90'000 bewilligt.

Weisung:

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. März 2014 bewilligte die Gemeindeversammlung einen jährlichen Bruttokredit von Fr. 150'000 für die Versuchsphase Mittagstisch/Nachschulbetreuung für die Schulkinder der Kindergarten-/Primarstufe ab Schuljahr 2014/2015 für drei Jahre. Auf Basis der Evaluation der Versuchsphase, hat die Schulpflege am 18. Januar 2017 beschlossen, die Tagesstrukturen in der bisherigen Form nicht mehr weiterzuführen. Während der Mittagstisch in der Versuchsphase gut genutzt wurde, konnten sowohl bezüglich Nachfrage wie auch deren Wirtschaftlichkeit die Erwartungen der nachschulischen Betreuung nicht erfüllt werden.

Der durch die Schule organisierte Mittagstisch, zentral in der Mehrzweckhalle sowie die beiden privat geführten Tische, sollen, unter Erhöhung des Elterntarifs von Fr. 14.00 auf neu Fr. 16.00 wie bis anhin weitergeführt werden. Infolge der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachschulischen Betreuung soll jedoch für diese Aufgabenerfüllung eine pragmatische, externe Lösung gesucht werden. Nach Prüfung verschiedener Alternativen hat die Schulpflege am 20. März 2017 unter Zustimmung des Gemeinderates am 29. März 2017 entschieden, mit dem Verein Bärehaus Bäretswil eine Leistungsvereinbarung mit dem Zweck der Sicherstellung einer nachschulischen Betreuung von Kindern der Kindergarten- und Primarstufe abzuschliessen. Die nachschulische Betreuung soll jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 13:30 – 18:30 Uhr an der Bettswilerstrasse 2 stattfinden. Für die Erbringung der Betreuungsdienstleistungen soll der Verein Bärehaus einen jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 30'000.- erhalten. Der Elternbeitrag von Fr. 18.00 pro Betreuungsstunde, vor allfälliger Subvention des Elternbeitrages, erfolgt zu Gunsten der Gemeinde. Die Administration, An- und Abmeldung sowie Rechnungsstellung, erfolgt durch die Schulsekretariat der Gemeinde Bäretswil. Damit die Betreuung auch fürs Schuljahr

2017/2018 sichergestellt werden kann, hat der Gemeinderat in eigener Kompetenz den Kredit von Fr. 30'000 für die Betreuungsleistungen durch das Bärehuus bewilligt mit der Auflage, der Gemeindeversammlung im Dezember 2017 einen Kreditbeschluss ab Schuljahr 2018/2019 für die wiederkehrenden Ausgaben der Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufenkinder vorzulegen.

Das neue Modell ist im Schuljahr 2017/18 gut gestartet. Die Rückmeldungen aller Anspruchsgruppen, Schule, Bärehuus sowie Eltern und Kinder sind durchweg positiv. Aus diesem Grund hat die Schulpflege, zusammen mit dem Vorstand des Bärehuus beschlossen, die Nachschulbetreuung durch den KIDS-TREFF des Vereins Bärehuus definitiv zu realisieren. Aktuell nutzen 8 Kinder mit total 26 Betreuungsstunden pro Woche die Nachschulbetreuung des KIDS-Treff. Den Mittagstisch in der Mehrzweckhalle der Schule Bäretswil besuchen aktuell 18 Kinder und generieren dabei 33 Mittagessen pro Woche. Die beiden privaten Mittagstische generieren 11 Mittagessen pro Woche.

Kosten und Erträge der Tagesbetreuung für die Kindergarten- und Primarstufe

Position	Menge	Ansatz	Wert
Besoldung Mittagstisch MZH	27%		26'000
Besoldung Mittagstisch privat	450	10.20	4'600
Essenstransportkosten Mittagstisch	196	25.50	5'000
Essensaufwand Mittagstisch	1'750	Ø 9.70	17'000
Sonstiger Betriebsaufwand Mittagstisch			1'600
Interne Raummiete Mehrzweckhalle			5'800
Bruttoaufwand Mittagstische Kindergarten/Primarstufe			60'000
Dienstleistungsentschädigung Verein Bärehuus Bäretswil			30'000
Bruttoaufwand Tagesbetreuung Kindergarten/Primarstufe			90'000
Elternbeiträge Mittagstisch	1'750	16.00	-28'000
Brutto-Elternbeiträge Tagesbetreuung	1'500	18.00	-27'000
Subventionierung Elternbeiträge Tagesbetreuung		Ø 18%	5'000
Nettoaufwand Tagesbetreuung Kindergarten/Primarstufe			40'000

Die fixen, finanziellen Bruttokosten für die Tagesbetreuung belaufen sich ab dem Jahre 2018 auf Fr. Fr. 61'000, die variablen Kosten, in Abhängigkeit der nachgefragten Leistung, auf Fr. 23'200 für 2018. Die internen Aufwendungen für die Nutzung der Räumlichkeit der Mehrzweckhalle belaufen sich auf Fr. 5'800.

Erwägungen

Mit der von der Schulpflege erarbeiteten Lösung für die Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarschüler kann einerseits der gesetzlichen Verpflichtung nach Tagesbetreuung im schulischen Umfeld und andererseits der Problematik der eher bescheidenen Nutzung der Tagesbetreuung in Bäretswil Rechnung getragen werden. Mit der neuen Variante werden im Vergleich zur Versuchsphase die Bruttokosten um ca. Fr. 36'000 (24%, Rechnungsjahr 2016) reduziert.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2017

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates, den Bruttokredit von Fr. 90'000 für Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufe der Schule Bäretswil zu bewilligen, geprüft:

Die RPK stellt Folgendes fest:

- Die Gemeinde ist nach wie vor gesetzlich verpflichtet, bei Bedarf über den Unterricht hinausgehende Tagesstrukturen anzubieten.
- Die effektiven Kosten der im Kredit enthaltenen Aufwände für Mittagstisch und Nachschulbetreuung hängen davon ab, wie stark die Angebote genutzt werden. Die RPK erachtet die Kosten mit der derzeitigen Inanspruchnahme als eher hoch, aber vertretbar. Gegenüber der Versuchsphase sind wesentliche Einsparungen zu verzeichnen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Diskussion

keine

Abstimmung

Die Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 90'000 für Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufe der Schule Bäretswil wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Gemeindeversammlung Bäretswil
Der Präsident Der Schreiber

T. Megliola F. Wanner

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Bärenswil
vom 13. Dezember 2017**

20 / 2.6.1

Bildung

B Aufhebung Gemeindebeitrag an die Eishalle Bärenswil zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine von jährlich Fr. 20'000 per 1. Juli 2018

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Der Beitrag an die Eishalle zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2008 mit jährlich Fr. 20'000.-- wird per 1. Juli 2018 aufgehoben. Für das 1. Halbjahr 2018 werden nochmals Fr. 10'000.-- bewilligt. Die Eismiete von jährlich Fr. 20'000.-- für die Nutzung durch die Schule wird beibehalten.

Weisung:

Ausgangslage

Am 10. Dezember 2003 bewilligte die Gemeindeversammlung einen jährlich wiederkehrenden Kredit von max. Fr. 50'000.-- für die Nutzung der Eishalle durch die Schule zusammen mit dem öffentlichen Eislauf. Der Gemeindeversammlung wurde zugesichert, die Nutzung laufend zu überprüfen.

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2008 wurde der jährliche Beitrag auf Fr. 40'000.-- reduziert. Fr. 20'000.00 wurde für die Eismiete durch die Schulnutzung und weitere Fr. 20'000.-- zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine bewilligt. Der öffentliche Eislauf wurde im Übrigen eingestellt.

Damit auch zukünftig die vom Gemeinderat festgelegten finanzpolitischen Ziele mehrheitlich eingehalten werden können, sind in der laufenden Rechnung Kostenoptimierungen vorzunehmen. Einzelne Massnahmen können durch den Gemeinderat in seiner eigenen Kompetenz vorgenommen werden, andere sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Um die Zielsetzungen zu erreichen, ist es unerlässlich, dass verschiedene Einsparungen mit der Einschränkung oder dem Wegfall gewisser Leistungen einhergehen.

Sämtliche Ressorts haben ihre Möglichkeiten aufgezeigt. Vom Gesamtpaket von Fr. 430'000.- sollen bereits Fr. 314'000 im Rahmen des Voranschlags 2018 umgesetzt werden. Die Schulpflege beantragt, auf die Nutzung der Eishalle durch die Schule zu verzichten. Damit würden nicht nur jährlich Fr. 20'000.-- für die Eismiete wegfallen, sondern noch weitere Fr. 5'000.-- für die Miete der Schlittschuhe und den Eislaufunterricht.

Erwägungen

Die zukünftige Finanzlage verlangt zwar Einsparungen bei allen Ressorts. Die Halbierung des Beitrags an die Eishalle wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings wird das Angebot von den Schulklassen der Primarstufe am Freitagnachmittag sehr geschätzt und dient ebenfalls der Sportförderung. Für diese jährlichen Fr. 20'000.-- erhält die Gemeinde bzw. die Schülerinnen und Schüler eine effektive Gegenleistung, was für die weiteren Fr. 20'000.-- nicht direkt der Fall ist. Dieser Beitrag wurde der Eissporthalle ohne direkte Gegenleistung bezahlt, bzw. soll zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine dienen. Zum Grossteil wird die Halle von auswärtigen Vereinen gemietet. Auf die einzelne Stunde betrachtet fällt der Beitrag kaum ins Gewicht. Ab 1. Juli 2018 soll auf den Beitrag verzichtet werden. Somit würde für das erste Halbjahr noch ein Beitrag von Fr. 10'000.-- ausgerichtet. Zudem würde weiterhin jährlich Fr. 20'000.-- für die Eismiete für die Primarschulklassen bezahlt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2017

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates, die Gemeindebeiträge an die Eishalle Bäretswil zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine von jährlich Fr. 20'000 per 1. Juli 2018 aufzuheben, geprüft:

Die RPK stellt Folgendes fest:

- Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine vom Gemeinderat im Rahmen der Kostenoptimierung beschlossene Sparmassnahme.
- Es besteht kein Leistungsauftrag in diesem Bereich.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Diskussion

Ernst Roth stört sich daran, dass in der Weisung nirgends erwähnt worden sei, dass die Eisportanlage im KASAK enthalten sei. Sie werde als überregional wichtig erachtet. Solche Anlagen dürften nicht gewinnorientiert betrieben werden. Eine KASAK-Anlage könne jedoch für Umbauten ein Subventionsgesuch direkt dem Kanton stellen. Wenn aufgrund der Finanzlage Clubs nicht mehr trainieren könnten, könnte die Eishalle aus dem privilegierten Topf der KASAK fliegen und im Topf des ZKS landen. Im ZKS seien viel mehr Anlagen enthalten. Hier sei man dann nur noch eine von vielen.

Teo Megliola sieht keinen direkten Zusammenhang zwischen KASAK und dem Beitrag der Gemeinde. Wandern, Velofahren, etc. erscheine auf der Grafik der beliebtesten Sportarten, Eishockey komme dort nicht vor. Vom Eishockeysport würden nur sehr wenige profitieren.

Ernst Gassmann, der im Auftrag von K. Hürlimann spricht und für ihn die Buchhaltung führe und für das Personal zuständig sei, habe sich an der Aussage in der Weisung gestört, dass in Bäretswil fast keine eigenen Mannschaften bestünden. Er orientiert, dass es 8 Teams gebe,

die von den Fr. 20'000.-- der Gemeinde direkt profitieren würden. Der Betrag werde direkt weiter gegeben, ja sogar noch mehr, nämlich Fr. 31'000.--. Die Fortuna Grizzlys z.B. würden mit 70 Kindern profitieren. Selbstverständlich würden in den Bäretswiler Vereinen nicht nur Bäretswiler dabei sein, sondern auch Auswärtige. Dies sei jedoch auch bei den anderen so, vor allem deswegen, weil nicht in jeder Gemeinde eine Eishalle stehe. Nebst den Eishockey-Vereinen würden noch 30 Jugendliche des Schlittschuhclubs profitieren. In den letzten Jahren hätten sie aus privaten Mitteln 2,5 Mio. investiert. Laufend kämen neue Investitionen dazu. Den ganzen Unterhalt, die Betriebskosten, die Löhne würden privat bezahlt. In den umliegenden Gemeinden hingegen würden an diese Kosten Leistungen der Gemeinde erbracht. Wenn der Beitrag nicht mehr gesprochen werde, würden dies vor allem die Eltern merken. Dann könnten sie nicht mehr von solch grosszügig ermässigten Preisen profitieren. Ein auswärtiger Erwachsenenverein zahle Fr. 265.--/Std. Die Bäretswiler Vereine Fr. 220.—. Einheimische Jugendlichen-Vereine nur 185.--/Std., im Trainingslager noch weniger. Schlussendlich gelte es auch zu beachten, dass auch eine Wertschöpfung im Dorf entstehe. Erst mit der Eishalle Bäretswil hätten viele Vereinsmitglieder oder Eltern auch andere Qualitäten von Bäretswil kennen gelernt und sich hier aufgehalten und auch konsumiert oder eingekauft. Persönlich habe ihn gestört, dass niemand von der Behörde bei K. Hürlimann vorbei gekommen sei und sich erkundigte, wie denn das Geld überhaupt eingesetzt werde. Er beantragt, den Antrag der Gemeinde abzulehnen.

Manuela Bien ergänzt, dass die Bäretswiler Fortuna Grizzlys insgesamt 70 Kinder hätten, die drei Mal die Woche trainierten. Die Hälfte käme von Bäretswil. Sie beschäftigten 15 Trainer, davon 9 von Bäretswil. Sie würden diese auch ausbilden. Alles werde vom Club übernommen. Seit 8 Jahren würde die Postfiance-Trophy durchgeführt und z.B. ein Swisshockeyday mit Eisdisco veranstaltet. Da stecke viel freiwillige Arbeit drin, welche den Kindern und der Gemeinde zugute kämen. Mit dem Erlös würden z.B. Goalieausrüstungen bezahlt. Die Eismiete betrage pro Jahr ca. 27- 30'000 Franken. Fülle der Gemeindebeitrag weg, kämen nochmals Fr. 15'000 für Eiskosten dazu. Das sei sehr viel für die Eltern. Sie bittet deshalb, den Antrag abzulehnen.

Erika Strasser orientiert, dass sie früher für die Schule das Eislaufen ins Rollen gebracht habe. Auf dem Eis müssten Kinder in kürzester Zeit Entscheidungen fällen. Ein wichtiger Punkt, welcher ihnen im Alltagsleben zugute käme. Sie sei sich auch sicher, dass diese Kinder nicht von der Mojuga betreut werden müssten. Man lerne den Umgang mit Gegnern. Sie würden dort mehr lernen als nur Schlittschuhlaufen. Sie ruft deshalb auf, nein zum Antrag zu stimmen.

Heinz Mäusli bemerkt, als ehemaliger Gemeinderat sollte er eigentlich nichts sagen. Aber dieser Antrag sei im quer eingefahren. Es gehe um 20'000, es stimme, das sei nicht nichts. Die Bäretswiler hätten jedoch Glück gehabt, dass ein privater Investor eine Eishalle in Bäretswil betreibe. Die Bäretswiler seien stolz darauf. Die Gemeinde gebe Beiträge auch an andere Sportvereine. Er hoffe, dass dort nicht auch noch der Rotstift angesetzt werde. Der Beitrag sei eine kleine Subvention an diese Anlage. Er bittet die Anwesenden, dem krämerhaften Antrag nein zu stimmen.

Teo Megliola bemerkt, dass er als Finanzvorstand noch keine Sparmassnahme gefunden habe, mit welcher er Applaus ernte. 20'000 könne im Gesamtbudget als nicht so viel erscheinen. Da 10'000, dort 5'000. Das Sparprogramm setze sich aus vielen Einzelpositionen zusammen. Es sei typisch, dass zwar jeder wisse, wo man sparen könne, einfach nicht bei einem selbst.

Fred Freier erörtert, dass sich die Zahlungen an Drittpersonen in den letzten 4 Jahren verdoppelt hätten. Die 20'000 einzusparen seien lächerlich. Teo Megliola erklärt, wenn es nur um die 20'000 gehen würde, dann würde es tatsächlich nichts ausmachen. Die Beiträge an Dritte könnten nicht gekürzt werden. Dies seien gesetzlich vorgeschriebene Leistungen an Pflegeleistungen, EL etc. Einen Ermessensspielraum hätten sie nur bei den freiwilligen Leistungen wie derjenigen an die Eishalle. Wenn alle Sparbemühungen nicht akzeptiert würden, dann müssten jedes Jahr die Steuern erhöht werden.

Daniela Schoch gibt zu Bedenken, dass ein bisschen vergessen worden sei, dass nicht alles an Kinder gehe. Sie sei der Ansicht, dass Erwachsenhockeyclubs nicht subventioniert werden müssten. Wenn der Beitrag weiter ausgezahlt werden sollte, dann müsste man mit dem Empfänger eine Leistungsvereinbarung machen. Z.B. dass dieser Jugendclubs zugute kommen soll.

Jemand fragt, ob nicht wieder öffentlicher Eislauf geprüft werden sollte. Zwischenzeitlich habe die Gemeinde gewachsen. Würde öffentliches Eis angeboten, würde er die 20'000 ablehnen und für die Öffentlichkeit Eis ausgeben.

Jemand kontert, dass Erwachsene auch im Turnverein, im Fussballclub, der Loipe etc. subventioniert würden. Es sollen alle Vereine mit denselben Massstäben gemessen werden.

Auch Heinz Leuthold ist der Meinung, dass der Zeitpunkt für die Streichung des Beitrages unglücklich sei, da K. Hürlimann soeben grosse Summen investiert habe. Die 20'000 sollten belassen werden.

Beat Fuhrer stört sich daran, dass bei einer solch kleinen Summe so viele Personen zur Teilnahme an einer Gemeindeversammlung hätten bewegt werden können und für gewichtigere Geschäfte nicht. Er wünschte sich sehr, dass sich das Engagement zukünftig auch für grössere Beträge vorhanden wäre. Es sei nicht richtig, wenn man nur dabei sei, wenn es sich um seinen eigenen Vorteil handle.

Abstimmung

Die Aufhebung der Gemeindebeiträge an die Eishalle Bäretswil zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine mit jährlich Fr. 20'000 per 1. Juli 2018 wird mit grossem Mehr abgelehnt. Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2008 bleibt somit weiterhin in Kraft.

Gemeindeversammlung Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Protokoll
der Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017

21 / 6.1.3.2

Liegenschaften

B Ermächtigung des Gemeinderates zum Verkauf der Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli)

Antrag:

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, die Liegenschaft Bahnhofstr. 31 (Bergheimeli) bestens zu verkaufen.

Weisung:

Dr. phil. Heinrich Rebsamen schenkte der Gemeinde Bäretswil die Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli). Der Schenkungsvertrag vom 27. Mai 1975 enthält diverse Bedingungen und Auflagen, die aus heutiger Sicht in Frage zu stellen sind. So dürfte die Liegenschaft während 50 Jahren nicht weiterveräussert werden. Ausserdem dürften am Baumbestand und am Charakter des Gebäudes keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Gemeinderat liess ein Liegenschaftskonzept durch die WIFpartner Zürich über alle gemeindeeigenen Liegenschaften erstellen. Laut diesem Konzept fallen für die Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli) bis 2023 Aufwendungen von rund Fr. 440'000.-- an Instandsetzungskosten an. 2032 nochmals rund Fr. 25'000.-- und 2037 rund Fr. 150'000.--. Vor einem Gesamtkonzept müsse der Gemeinderat einen strategischen Entscheid bezüglich der zukünftigen Nutzung der Liegenschaft fällen. Da das Veräusserungsverbot erst im Jahre 2032 ausläuft, stellt sich die Frage nach dem zweckmässigen Einsatz von Steuermitteln versus Einhalten der seinerzeitigen Bedingungen. Seit der Schenkung bis Ende 2016 wurden knapp Fr. 400'000.-- für Sanierungen bereits investiert. Dabei sind die Verwaltungsaufwände nicht mitgerechnet. Die zukünftigen Investitionen bis zum Ablauf des Verkaufsverbotes im Betrage von Fr. 465'000.-- könnten bei weitem nicht mit den Mietzinseinnahmen gedeckt werden. Es wäre deshalb aus heutiger Sicht fahrlässig, diese Investitionen zu tätigen. Vielmehr wäre jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen, die Liegenschaft zu verkaufen. Damit könnte der Käufer selbst entscheiden, ob er in die Liegenschaft investieren will oder das Grundstück von 1'127 m² in der Zone W2 45 für eine neue Überbauung nutzen möchte. Würde die Gemeinde nun investieren, wären die Kosten ohne Mehrwert, sollte die Liegenschaft später abgebrochen werden. Der Schenkgeber hinterliess keine Nachkommen, die angefragt werden könnten, ob sie mit dem vorzeitigen Verkauf einverstanden wären.

Die Vermietung von Wohnliegenschaften gehört zudem nicht zum Kerngeschäft einer Gemeinde. Schon in früheren Jahren wurden solche Liegenschaften veräussert, vor allem dann, wenn grössere Investitionen angestanden sind. Im Finanzplan ist denn auch der Verkauf dieser Liegenschaft im Jahre 2018 vorgesehen, damit zukünftige Investitionen leichter finanziert werden können.

Da ein Kaufpreis von über 1 Mio. erwartet wird, ist das Geschäft der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Somit erhält auch der Stimmbürger Gelegenheit, sich über die "moralische Verpflichtung" der Missachtung der Bedingungen zu äussern.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 22. November 2017

Die Rechnungsprüfungskommission hat Antrag des Gemeinderates, den Gemeinderat zum Verkauf der Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli) zu ermächtigen, geprüft:

Die RPK stellt Folgendes fest:

- Die RPK hat sowohl die betriebswirtschaftliche als auch die rechtliche Komponente dieser Vorlage näher geprüft.
- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht macht ein Verkauf im heutigen Zeitpunkt Sinn, auch wenn die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die Dringlichkeit von der RPK nicht so düster beurteilt werden, wie in der Weisung dargestellt. Eine günstigere Sanierungsvariante wurde nicht geprüft, könnte aus Sicht der RPK aber auch realistisch sein.
- Die RPK erachtet die Missachtung der Schenkungsaufgaben als nicht unproblematisch. Auch wenn die Gefahr von rechtlichen und damit verbundenen finanziell negativen Konsequenzen klein ist, stehen auch vertragsrechtliche Themen (wie der Rechtsgrundsatz „Verträge sind zu halten“) und die Glaubwürdigkeit der Gemeinde zur Debatte.
- Aufgrund ihrer Aufgabenstellung und in Abwägung der vorstehenden Punkte unterstützt die RPK den beantragten Verkauf.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem genannten Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Diskussion

Eduard Marthaler äussert sich, es sei unanständig der Gemeindeversammlung gegenüber, die Verantwortung eines Vertragsbruchs an sie abzuschieben. Offenbar müsste die Liegenschaft nach Vertrag noch 15 Jahre behalten werden. Er sei dafür, dass der Antrag abgelehnt werde.

Heinz Leuthold bezweifelt stark, dass ein heutiger Verkauf legal sei. Es könne zwar sein, dass man die Gemeinde nicht daran hindern könne. Rein von den Zahlen her betrachtet, würde auch ein Gewinn resultieren, wenn wir nochmals investierten und erst nach 15 Jahren ver-

kaufen. Schliesslich sei die Liegenschaft seinerzeit geschenkt worden. Der Vertrag sei einzuhalten. Ein Verkauf sei klar widerrechtlich. Das würde ein falsches Zeichen setzen, wenn sich ausgerechnet die öffentliche Hand vertragsbrüchig verhalte. Der Gemeinde würde man nichts mehr schenken wollen, wenn sie sich nicht daran halte. Es sei unsicher, ob daraus nicht ein Schaden entstehen könnte. Es sei nicht sauber abgeklärt worden.

Teo Megliola erwidert, der Gemeinderat verstehe sich unter anderem als Treuhänder der Steuerzahlenden. Privat würde keiner jetzt investieren, um die Liegenschaft hernach abzubauen. Sie seien es dem Steuerzahler schuldig, dass mit dem Vermögen sinnvoll umgegangen werde. Er könne auch den Vorwurf nicht stehen lassen, dass der Entscheid der Gemeindeversammlung abgeschoben werde. Ein Liegenschaftsverkauf von über 1 Mio. müsse zwingend der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Im Übrigen habe der Liegenschaftensekretär vom Notariats-Stellvertreter die Auskunft erhalten, dass es kein Problem sein dürfte.

Fred Freier stellt einen **Rückweisungsantrag**: Da die Vertragsverletzung nicht sauber geklärt sei, soll bis zur nächsten Gemeindeversammlung rechtlich geklärt werden, ob ein Ausstieg vorzeitig möglich sei. Wenn diese rechtliche Klärung vorliege, dann könne die Gemeindeversammlung nochmals darüber befinden.

Heinz Leuthold erwähnt, dass er sich nicht vorstellen könne, dass Martin Sierszyn so geantwortet habe. Dass man dies dürfe, könne er sich nicht vorstellen. Eventuell habe sein Stellvertreter gesagt, dass man den Gemeinderat nicht daran hindern könne.

Walter Egli orientiert, dass vermutlich wenige da seien, die Prof. Rebsamen noch gekannt hätten. Er habe ihn gekannt. Für ihn sei klar, dass der Vertrag erfüllt werden müsse. Er möchte nicht, dass die Gemeindeversammlung nochmals darüber befinden müsse. Er möchte heute darüber abstimmen.

Teo Megliola erklärt, dass der Rückweisungsantrag zu behandeln sei. Dieser könne nicht einfach ignoriert werden.

Thomas Leu fragt, wieviel dies die Gemeinde kosten werde, wenn wir dies weiter behandelten und ob die Gemeindeversammlung bereit sei, dies auf sich zu nehmen. Vorher seien über 20'000 diskutiert worden. Jetzt würde über einen grossen Posten geredet. Er fragt sich, ob es uns etwas wert sei, einige Hunderttausend Franken zu lösen oder nicht. Ist die Bereitschaft da, den Nutzen einzugehen?

Hans-Peter Kunz stellt einen **Ordnungsantrag** auf Abbruch der Diskussion.

Abstimmung

Der **Ordnungsantrag** auf Abbruch der Diskussion wird mit wenigen Gegenstimmen **angenommen**.

Der **Rückweisungsantrag**, mit dem Auftrag, den vorzeitigen Verkauf rechtlich zu prüfen und hernach wieder der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen wird mit 94 Ja-Stimmen **angenommen**. Somit findet keine Abstimmung zum Antrag selbst statt.

Gemeindeversammlung Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

22 / 1.1.1

Präsidiales

B Einbürgerung von Grossgasteiger Angelika, Grossgasteiger Robin Jonathan und Grossgasteiger Lea Miranda, italienische Staatsangehörige

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 hat der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch von

Grossgasteiger Angelika, geb. 26. August 1976 und
Grossgasteiger Robin Jonathan, geb. 27. Februar 2000 und
Grossgasteiger Lea Miranda, geb. 30. August 2002
italienische Staatsangehörige,
wohnhaft Untere Gasse 14, 8344 Bäretswil,

im befürworteten Sinne verabschiedet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen überwies mit Schreiben vom 20. Juli 2017 das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeinbürgerrecht.

Grossgasteiger Angelika wohnt seit 1. Mai 1997 in der Schweiz die beiden Kinder Robin und Lea wohnen seit der Geburt in der Schweiz. Seit dem 1. Dezember 2014 sind sie ununterbrochen in Bäretswil wohnhaft. Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 21 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und Art. 15 des eidg. Bürgerrechtsgesetzes sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeinbürgerrecht sprechen würden. Die Bedingungen der sprachlichen und sozialen Integration sind erfüllt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil wird gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung und § 23 des Gemeindegesetzes erteilt an:

Grossgasteiger Angelika, geb. 26. August 1976 und
Grossgasteiger Robin Jonathan, geb. 27. Februar 2000 und
Grossgasteiger Lea Miranda, geb. 30. August 2002
italienische Staatsangehörige,
wohnhaft Untere Gasse 14, 8344 Bäretswil,

2. Der Aufnahmebeschluss erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 29 Abs. 2 der kant. Bürgerrechtsverordnung) und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.
3. Die Gebühren werden gestützt auf Art. 3.1 der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil und wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinbürgerungsgebühr pauschal für -Grossgasteiger Angelika	Fr. 1'000.00
Total	<u>Fr. 1'000.00</u>

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach der Einbürgerungserteilung durch die Gemeindeversammlung zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, fällt die Einbürgerungsbewilligung dahin.

4. Die Bürgerrechtsaufnahme wird im Zürcher Oberländer veröffentlicht. Gegen die Einbürgerung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil Rekurs erhoben werden.

Diskussion

keine

Abstimmung

Der Einbürgerung von Grossgasteiger Angelika, Robin und Lea wird ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ⇒ Angelika Grossgasteiger, Untere Gasse 14, 8344 Bäretswil
(unter Beilage des Einzahlungsscheins)
- ⇒ Akten

Nach erfolgter Rechtskraft an:

- ⇒ Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach 8090 Zürich (unter Beilage der Einbürgerungsakten)

Gemeindeversammlung Bäretswil
Der Präsident Der Schreiber

T. Megliola F. Wanner

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Bärenswil
vom 13. Dezember 2017**

23 / 1.1.1

Präsidiales
B Einbürgerung von Henkelmann Michael, deutscher Staatsangehöriger

Mit Beschluss vom 5. Juli 2017 hat der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch von

Henkelmann Michael, geb. 13. Mai 1954
Staatsangehöriger von Deutschland,
wohnhafte Waswiesstrasse 3, 8344 Bärenswil

im befürworteten Sinne verabschiedet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen überwies mit Schreiben vom 20. April 2017 das Einbürgerungsgesuch zur Entscheidung über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Henkelmann Michael wohnt seit 1. August 2002 in der Schweiz und seitdem ununterbrochen in Bärenswil. Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 21 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und Art. 15 des eidg. Bürgerrechtsgesetzes sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden. Die Bedingungen der sprachlichen und sozialen Integration sind erfüllt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Bürgerrecht der Gemeinde Bärenswil wird gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung und § 23 des Gemeindegesetzes erteilt an:

Henkelmann Michael, geb. 13. Mai 1954
Staatsangehöriger von Deutschland,
wohnhafte Waswiesstrasse 3, 8344 Bärenswil

2. Der Aufnahmebeschluss erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 29 Abs. 2 der kant. Bürgerrechtsverordnung) und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

3. Die Gebühren werden gestützt auf Art. 3.1 der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil und wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinbürgerungsgebühr pauschal für

- Henkelmann Michael

Fr. 1'000.00

Total

Fr. 1'000.00

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach der Einbürgerungserteilung durch die Gemeindeversammlung zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, fällt die Einbürgerungsbewilligung dahin.

4. Die Bürgerrechtsaufnahme wird im Zürcher Oberländer veröffentlicht. Gegen die Einbürgerung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil Rekurs erhoben werden.

Diskussion

keine

Abstimmung

Der Einbürgerung von Henkelmann Michael wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ⇒ Michael Henkelmann, Waswiesstrasse 3, 8344 Bäretswil
(unter Beilage des Einzahlungsscheins)
- ⇒ Akten

Nach erfolgter Rechtskraft an:

- ⇒ Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach 8090 Zürich (unter Beilage der Einbürgerungsakten)

Gemeindeversammlung Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Protokoll
der Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

24 / 1.1.1

Präsidiales
B Einbürgerung von Rybka Tino, deutscher Staatsangehöriger

Mit Beschluss vom 5. Juli 2017 hat der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch von

Rybka Tino, geb. 29. August 1975
Staatsangehöriger von Deutschland,
wohnhaft Adetswilerstrasse 13, 8344 Bäretswil

in befürwortendem Sinne verabschiedet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben vom 20. April 2017 das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Rybka Tino wohnt seit 28. Juli 2003 in der Schweiz und seit 11. November 2003 ununterbrochen in Bäretswil. Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 21 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und Art. 15 des eidg. Bürgerrechtsgesetzes sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden. Die Bedingungen der sprachlichen und sozialen Integration sind erfüllt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil wird gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung und § 23 des Gemeindegesetzes erteilt an:

Rybka Tino, geb. 29. August 1975
Staatsangehöriger von Deutschland,
wohnhaft Adetswilerstrasse 13, 8344 Bäretswil

2. Der Aufnahmebeschluss erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 29 Abs. 2 der kant. Bürgerrechtsverordnung) und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

3. Die Gebühren werden gestützt auf Art. 3.1 der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil und wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinbürgerungsgebühr pauschal für

- Rybka Tino

Fr. 1'000.00

Total

Fr. 1'000.00

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach der Einbürgerungserteilung durch die Gemeindeversammlung zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, fällt die Einbürgerungsbewilligung dahin.

4. Die Bürgerrechtsaufnahme wird im Zürcher Oberländer veröffentlicht. Gegen die Einbürgerung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil Rekurs erhoben werden.

Diskussion

keine

Abstimmung

Der Einbürgerung von Rybka Tino wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ⇒ Tino Rybka, Adetswilerstrasse 13, 8344 Bäretswil
(unter Beilage des Einzahlungsscheins)
- ⇒ Akten

Nach erfolgter Rechtskraft an:

- ⇒ Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach 8090 Zürich (unter Beilage der Einbürgerungsakten)

Gemeindeversammlung Bäretswil
Der Präsident Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Schluss der Versammlung

Auf Befragen des Vorsitzenden werden gegen die Geschäftsführung und die Abstimmungsdurchführung an der heutigen Gemeindeversammlung keine Einwände erhoben.

Der Präsident dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und gibt bekannt, dass gegen die gefassten Beschlüsse wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil erhoben werden kann. Das Protokoll liegt nach 6 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in Form des Rekurses innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil einzureichen. Im Übrigen kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil schriftlich Rekurs erhoben werden.

Der Gemeindepräsident wünscht allen Anwesenden schöne Festtage und lädt zum öffentlichen Neujahrsapéro vom 1.1.2018, 15.30 Uhr beim reformierten Kirchgemeindehaus ein.

Für die Richtigkeit des Protokolls:
Der Gemeindeschreiber

Namens der Gemeindeversammlung
eingesehen am:
Der Gemeindepräsident

eingesehen am:
Der Stimmzähler

eingesehen am:
Der Stimmzähler